
Diskussion

Günther Kaiser

Folter, Misshandlung und krimineller Machtmissbrauch heute

1. Von der Aktualität der Folter bis zum Tabubruch

Selten hat in der Nachkriegszeit die Folter und deren Androhung die deutsche Öffentlichkeit derart bewegt wie in den Monaten Februar und März diesen Jahres. Zahlreiche Aufsätze sowie Stellungnahmen dazu und noch mehr Leserbriefe in den Printmedien künden davon. Sie weisen anscheinend auf eine neue Sensibilität der Öffentlichkeit hin. Besorgt meinte ein Landesjustizminister: „Dass die Diskussion ein solches Ausmaß annimmt, ist eigentlich unfassbar. Das beweist, dass der Werteverfall zügig fortgeschritten ist“¹. Diese Besorgnis bezog sich anscheinend auf die befürchtete Relativierung des Rechtsstaatsprinzips und der in Art. 1 GG garantierten Menschenwürde nebst der Spezifikation in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach „festgehaltene Personen ... weder seelisch noch körperlich misshandelt werden“ dürfen. Manche Diskurswächter sahen sich deshalb herausgefordert und erblickten in dem Bemühen um Verständnis trotz des absoluten, und d.h. „abwägungsfesten“ Folterverbotes geradezu ein „Indiz für zivilisatorische Regression“ sowie einen Beleg dafür, dass „das Bewusstsein für Zivilität und Humanität rostet“². Eher freilich sollte man das Gegenteil vermuten, scheint doch die breite und nicht emotionsfreie Erörterung auf ein erhöhtes Gefährdungsbewusstsein selbst in tragischen Konfliktsituationen hinzudeuten. Anlass zu alledem hat allerdings weder der am 3. März 2003 veröffentlichte vierte Bericht des Europäischen Antifolter-Komitees über seinen letzten Besuch in der Bundesrepublik im Dezember 2000 geboten (Council of Europe 2003), noch die den USA zugeschriebene Anwendung oder Duldung von Folterpraktiken gegenüber Al-Qaida-Mitgliedern außerhalb der Landesgrenzen, sondern die zum publizitätsträchtigen „Fall“ avancierte Androhung von Schmerzen bei der am 1. Oktober 2002 erfolgten Vernehmung des der Kindesentführung verdächtigten Jurastudenten Magnus Gäfgen durch Anordnung des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Wolfgang

1 So Mertin (Rhld.-Pfalz) nach FAZ Nr. 50 v. 28.2.2003.

2 Zitiert.nach Grasnack (2003: 43). Allerdings liefert der von Grasnack zitierte Beitrag Luhmanns (1993: 2ff., 21, 27ff.) im Hinblick auf die „systemeigene Paradoxie“ mehr Steine statt Brot, in dem Luhmann zwar für den Extremfall terroristische Bedrohung die „Zulassung von Folter durch international beaufsichtigte Gerichte, Fernsehüberwachung der Szene in Genf oder Luxemburg“ erwägt, freilich als „insgesamt keine sehr befriedigende Lösung“ (27) verwirft und einräumt, „aber es befriedigt auch nicht, wenn man gar nichts tut und Unschuldige dem Fanatismus der Terroristen opfert“.

Daschner. Der Fall „Gäfigen“ mutierte flugs zum Fall „Daschner“ mit Fernwirkungen bis zur Hauptverhandlung in der Strafsache gegen „Gäfigen“ Anfang April 2003 vor dem Frankfurter Landgericht mit dem Ergebnis der Unverwertbarkeit der bisherigen Geständnisse Gäfigens, allerdings alsbald gefolgt von dem in strafprozessual unanfechtbarer und verwertbarer Form in der Hauptverhandlung abgegebenen Geständnis des Angeklagten. Hingegen blieb der Besuchsbericht des Europäischen Antifolter-Ausschusses in den Massenmedien so gut wie unbeachtet. Diese recht unterschiedliche Resonanz der Öffentlichkeit auf die skizzierten Ereignisse lässt vermuten, dass hier die mögliche Nötigung bzw. Aussageerpressung durch Androhung von Gewalt im Rahmen der polizeilichen Vernehmung des Kindesentführers weitgehend als „*Tabubruch*“ empfunden wurde, und zwar ungeachtet der denkbaren Rechtmäßigkeit durch Gefahrenabwehr zu Gunsten des noch lebend vermuteten Entführungsopters, oder der argumentativ vergleichenden Heranziehung der Zulässigkeit des sog. finalen Rettungsschusses nach dem Polizeirecht oder schließlich der abwägenden Gegenüberstellung der Menschenwürde des Täters mit jener des Entführungsopters („Würde gegen Würde“) bzw. von Täter-schutz versus Opferschutz. Auch wenn unter Juristen die Bedenken überwiegen und die Kommentatoren nahezu einhellig auf dem absoluten Verbot der Folter bestehen, sieht dies die Hälfte der Bevölkerung oder – je nach Umfragedaten – sehen dies zwei Drittel von ihr anders, indem sie hier ausnahmsweise rechtfertigende Umstände bejahen (Brugger 2003: 8). Hingegen wendet mindestens eine beachtliche Minderheit ein, dass sich der Rechtsstaat nicht auf dieselbe Ebene wie der Verbrecher begeben dürfe und beharrt u.a. im Hinblick auf geschichtliche Erfahrungen und Dammbuchsfahren auf der absoluten Geltung des Folterverbotes. Dieses zwiespältige Bild legt es nahe, sich der Folter, ihrem Begriff, ihrer Entwicklung und Verbreitung sowie ihren Ausprägungen, ihrem Verbot und ihrer Bedeutung in der heutigen Justizkultur noch näher zuzuwenden.

2. Zum Begriff der Folter und seiner Abgrenzung

Folter gilt heutzutage als erschwerte Form krimineller Gewalt, die hauptsächlich durch staatliche Bedienstete oder mit Duldung von Regierungsorganen gegenüber Personen, denen die Freiheit entzogen ist, angewandt wird. Sie kann als die strengste Form unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung in der Zivilgesellschaft begriffen werden³. Dennoch findet sie sich gelegentlich in fast allen Formen und Institutionen staatlicher Freiheitsentziehung und ist auf das Strafverfahren keinesfalls beschränkt. Dem entspricht auch Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG als Schutznorm für „festgehaltene Personen“ im staatlichen Gewahrsam. Herkömmlich wurde die Folter häufig als Hilfsmittel im Ermittlungs- und Strafverfahren benutzt, um einen Beweis durch das erzwungene Geständnis des Verdächtigen zu erlangen. Seit der Aufklärungszeit wird sie zunehmend missbilligt. Zumindest seit Ende des Zweiten Weltkrieges gilt ihre Anwendung als eine schwere Verletzung fundamentaler Menschenrechte und ist entsprechend dem Völkerrecht universell verboten. Das *internationale Folterverbot* ist in der universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Art. 5 geregelt, wonach

3 Zur Abgrenzung und graduellen Abstufung Meyer-Ladewig (2003: Art. 3, Rn. 6).

niemand der Folter oder grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden soll („No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment“). Kriminologisch kann die Folterpraxis als Ausdruck von Staatsverbrechen oder allgemeiner als „Kriminalität der Mächtigen“ begriffen werden. Dennoch sind Verletzungen der Menschenrechte von Gefangenen noch immer weltweit üblich. Nach Berichten von sog. Nichtregierungsorganisationen wie z.B. Amnesty International werden Menschen in mehr als 150 Ländern der Erde von staatlichen Akteuren oder mit deren Duldung gefoltert (vgl. z.B. Amnesty International Jahresbericht 2001: 28).

Als *Begriff* von universeller Geltungskraft ist die Folter in der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen geregelt⁴. Sie liegt stets dann vor, wenn unter den Bedingungen der Freiheitsentziehung „any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person for a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from inherent in or incidental or lawful sanctions“⁵.

Danach lässt sich die Folter begrifflich nach drei Merkmalen eingrenzen: Zum einen muss sie große körperliche Schmerzen oder Leiden verursachen. Zum anderen muss sie einem bestimmten Zweck dienen und drittens von einem Staatsorgan oder mit dessen Billigung angewandt werden. Diese Begriffsmerkmale bestimmen auch die bisherige Praxis der europäischen Menschenrechtsorgane. Obwohl dieser Folterbegriff weithin akzeptiert wird, ist er noch immer Gegenstand des Streits, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Ausnahmeregel des zweiten Satzes der UN-Definition bezüglich der sog. „lawful sanctions“⁶, obschon sie den weltweiten Konsens erst ermöglicht hat, sondern vor allem im Hinblick auf die Frage, ob das Konzept der Folter nicht erweitert werden sollte, um auch ähnlich schwerwiegende missbräuchliche Verhaltensmuster durch Privatpersonen oder -gruppen einzubeziehen. Denn in verschiedenen Regionen der Welt praktizieren bewaffnete Oppositionsgruppen die Folter. In manchen Fällen wird die Folter auch als Mittel der Kriegsführung benutzt, um die Bevölkerung durch Terror zu kontrollieren. Insbesondere die Schrecken der Massenvergewaltigung von Frauen sowie die Strategie „ethnischer Säuberung“ in den Kriegen im früheren Jugoslawien verbunden mit einer feministisch motivierten Neufassung der Menschenrechte veranlassten die Weltgesellschaft, auch die geschlechtsbezogene Gewalt als dringende Menschenrechtsaufgabe zu begreifen. Demgemäß anerkannte die Wiener Erklärung der Menschenrechte und das Handlungsprogramm 1993 einen breiten Bereich geschlechtsspezifi-

4 Vgl. United Nations (1984): Art. 1 Sect. 1.

5 Eine deutschsprachige Fassung findet sich bei Meyer-Ladewig (2003: Art. 3, Rn. 6).

6 Dazu kritisch Ingelse (2001: 21 ff.).

scher Gewalt einschließlich häuslicher Gewalt als dringliche „human rights concerns“⁷. Daher konnte die wachsende öffentliche Blickschärfung nicht länger vernachlässigt werden, dass nämlich auch Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Frauen, Kindern und Männern eine Ausprägung von Folter sein können. In all diesen Fällen sollten der Schutz, die Verteidigung und die Hilfe des Opfers höchste Priorität verdienen, unabhängig davon, wer der Folterer ist. Gleichwohl besteht unverändert das Bedürfnis, den Menschenrechten besonders dort Aufmerksamkeit zu widmen, wo der Staat mit voller Machtentfaltung dem Bürger gegenüber tritt und die Sicherung der Menschenrechte am gefährdetsten erscheint, nämlich am Beginn staatlicher Freiheitsentziehung. Diese spezifische Gefahrenlage spiegelt sich nicht nur in mehr als 150 Besuchsberichten des Europäischen Antifolter-Komitees wider⁸, sondern hat auch dazu geführt, dass Folter und Misshandlung durch Staatsorgane zunehmend unter dem kriminologischen Konzept der „Kriminalität der Mächtigen“ thematisiert werden. Denn als Mittel zur Sicherung und zum Ausbau bestehender Machtstrukturen nimmt die Folter ebenso wie die weiter greifende Misshandlung (Ill-treatment) bzw. unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung einen herausragenden Platz innerhalb der sog. Staatskriminalität ein. Vor allem, obschon keineswegs ausschließlich, ist es der autoritäre oder totalitäre Staat, der sich der Anwendung der Folter bedient und solche Praktiken duldet, um auf diese Weise seine Herrschaft zu stabilisieren. Dies dürfte auch für die neuerdings vorgeschlagene Hinrichtung von in Sippenhaft genommenen Familienangehörigen von Selbstmordattentätern gelten (FAZ Nr. 135 v. 14.6.2002). Die Folter manifestiert die gewaltsame Dimension der Macht, die in Krisensituationen über Humanität, Recht und Gesetz erheblich hinausgeht. Sie stellt zugleich ein Mittel dar, mit dem der Staat auf drastische Weise signalisiert, dass er gegenüber den Bürgern keine Dialogbereitschaft hat, und dass die Misshandelten als Feinde der Gemeinschaft gelten.

3. Bedeutungswandel der Folter und Beweisrecht

Allerdings kann die Folter – wie bereits angedeutet – auf eine lange *Geschichte* zurückblicken, wenn sie auch in den verschiedenen Epochen unterschiedliche Bedeutung gewonnen hat. Sie hat seit dem Beginn der herrschaftlichen Organisation der Gesellschaft die Menschheit begleitet. Zwar unterschied sich die Folter begrifflich von den grausamen Methoden, die in Europa bis in die Neuzeit hinein zur Bestrafung eines verurteilten Täters üblich waren, weniger freilich in der Realität und Intensität der Schmerzzufügung gegenüber den Betroffenen, als vielmehr nach ihrem Zweck. Als Form unmittelbaren Zwangs zu einer Aussage ist sie im deutschsprachigen Raum mindestens seit dem 14. Jahrhundert belegbar⁹. Sie steht in engem Zusammenhang mit den damaligen Veränderungen des Beweisrechts. Obschon bereits die frühen Rechtsaufzeichnungen die Gefahren der Folter nicht verkennen, erfährt sie im sog. Inquisitionsprozess noch eine Steigerung. Die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung des

7 Siehe Copelon (1993/1994: 291, 367); ferner Arcel (2002) sowie Blaauw (2002: 37ff.), Amnesty International (2002: 30).

8 Vgl. Council of Europe (2002: 11), unter Verweisung auf 129 Besuchsberichte für die Zeit bis zum Jahresende 2001.

9 Vgl. Peters (1991) sowie Spirakos (1990); Burschel u.a. (2000).

Inquisitionsprozesses darf daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Marterssystem im Namen der Verbrechensverfolgung bald schlimmere Verbrechen unterliefen, als diejenigen, die es wirklich oder vermeintlich zu sühnen galt. Die Wirklichkeit der Hexenprozesse schließlich löschte jede Erinnerung an rechtliche Formen und Grenzen der Tortur aus. Angesichts dessen traten Vollstreckung und Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Epoche verstümmelnder Leibesstrafen und verschiedenartiger Todesstrafen zurück, obgleich diese an Grausamkeit der Folterung keineswegs nachstanden. Erst die erneute Wandlung des Beweissystems und die Reformbewegung im Gefängniswesen zur Zeit der Aufklärung bewirkten wie erwähnt auch eine Änderung der Zulässigkeit und Handhabung der Folter. Wenn sich seither in den europäischen Staaten ein Rückgang in der Anwendung oder gar die gänzliche Abschaffung von Folter und unmenschlicher Behandlung abzeichnete, so beruhte dies wohl nicht nur auf der Einsicht in die Menschenunwürdigkeit einer solchen Handlungsweise, sondern auch darauf, dass der einst vorherrschende Inquisitionsprozess zunehmend kritikanfällig geworden war. Damit verlor dessen Hauptanliegen an Bedeutung, entsprechend der gemeinrechtlichen Regel, nach der das Geständnis des Beschuldigten als Königin der Beweismittel galt („confessio regina probationum est“), ein Geständnis um jeden Preis zu erlangen, sei es auch um den der Tortur. Folgerichtig darf das Geständnis, das durch Zwang, Folter oder Drohung gewonnen und erst nach ungerecht langer Inhaftierung abgelegt wurde, nicht mehr als Beweis verwendet werden (vgl. § 136a StPO)¹⁰.

4. Schutz der Menschenrechte und Folterverbot als zwingendes Völkergewohnheitsrecht

Vor allem die Renaissance von Folter und unmenschlicher sowie menschenunwürdiger Behandlung gegenüber Straffälligen, politischen Gegnern oder Minderheiten, insbes. unter der Herrschaft des Nationalsozialismus während des Zweiten Weltkrieges, erschütterte die gesamte Völkergemeinschaft. Sie verstärkte weltweit das Bestreben um Anerkennung und Schutz der Menschenrechte. Seither kann das *Folterverbot* als *zwingendes Völkergewohnheitsrecht* gelten.

Die lange Zeitspanne jedoch, insbes. die „Diktatur der Gleichgültigkeit“ und Bewusstwerdung dessen, dass es sich auch in der Gegenwart noch immer um eine dringliche und wichtige Aufgabe handelt, veranschaulicht die Schwierigkeiten, den Schutz der Menschenrechte unter den Bedingungen staatlicher Freiheitsentziehung überhaupt wahrzunehmen. Dies mag einer der Gründe sein, warum Folter und krimineller Machtmissbrauch durch Staatsorgane zunehmend mehr unter dem kriminologischen Konzept der „Verbrechen der Mächtigen“ erörtert werden. Obgleich das Folterverbot wie erwähnt seit Ende des Zweiten Weltkrieges nach internationalem Gewohnheitsrecht als absolut und zwingend gilt und überdies Art. 5 der Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 explizit dieses Verbot regelt, sind Verletzungen der Menschenrechte von Gefangenen noch immer üblich und in einigen Teilen der Welt sogar ein alltägliches Geschehen. Demzufolge erfüllen manche polizeilichen und strafprozessualen Maßnahmen zur Verbrechenaufklärung, insbes. zur Gewinnung

10 Dazu Joerden (1993: 927ff.); Krack (2002: 120ff.).

des Geständnisses, noch immer nicht *die internationalen Standards des Menschenrechtsschutzes*. Denn wie erwähnt sind Verletzungen der Menschenrechte an Inhaftierten durch Folterhandlungen und Machtmissbräuche noch ziemlich verbreitet und in manchen Teilen der Welt alltäglich. Auch wird die Folter nicht selten mit Hilfe moderner Technologie („high-tech torture“) oder sogar unter medizinischer Beobachtung vollzogen, ganz abgesehen von der umstrittenen Praxis der sog. „Isolationsfolter“. Missbräuche sind daher schwierig nachzuweisen und beweiskräftig zu sichern, da sie nur selten äußerlich sichtbare körperliche Spuren hinterlassen. Daher leuchtet es ein, dass ein ungebrochenes Bedürfnis zum Schutz der Menschenrechte besteht, um Folterhandlungen vorzubeugen. Dieser Handlungsbedarf hat die internationale Gemeinschaft motiviert, spezielle Kontrollmechanismen und Maßnahmen gegen die Folter zu entwickeln. Demgemäß haben hauptsächlich die Vereinten Nationen und der Europarat ihre Anstrengungen gesteigert, um der Folter und anderen Formen der Misshandlung durch Einführung spezieller Kontrollmechanismen entgegenzuwirken (Bank 1996)¹¹. Abgesehen von der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 dienen speziell Art. 7 des „Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte“ vom 19.12.1966 und Art. 3 der europäischen „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4.11.1950, welche zumindest in allen europäischen Staaten Gesetzeskraft erlangt haben, explizit dazu, Verletzungen durch Folter sowie durch unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Strafe vorzubeugen. Um die Grundfreiheiten unter den Bedingungen der Freiheitsentziehung zu sichern, wird seit einiger Zeit die Verabschiedung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention diskutiert, um die Rechtsstellung der Inhaftierten zu stärken, allerdings bislang ohne konkretes Ergebnis (Jung 2002: 861-867)¹². Da die über 40 Mitgliedstaaten des Europarates nicht nur die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, sondern auch die Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK zugelassen haben, haben sie sich gleichzeitig der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterworfen. Überdies beauftragte der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen wiederholt einen speziellen Berichterstatter, zur Anwendung der Folter einen Untersuchungsbericht zu erstatten. Außerdem trat 1987 ein Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung oder Strafe (UNCAT) in Kraft und wurde gleichzeitig durch die Einrichtung eines Ausschusses gegen die Folter (CAT) abgesichert, eine Taskforce, um die Implementation der Konvention zu überwachen. Schließlich suchen zahlreiche staatliche und vor allem nicht regierungsabhängige Menschenrechtsorganisationen (sog. NGOs), vorrangig Amnesty International, der Folter entgegen zu wirken.

Daher mochte man sich fragen, welche Aufgabe das *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter*, das im Jahr 1989 in Kraft trat, überhaupt noch erfüllen sollte. Selbst wenn man die wertvollen und wirksamen Aktivitäten der NGOs, insbes. von Amnesty International (vgl. Jahresberichte 2001 und 2002) in Rechnung stellt, lässt sich die Tatsache nicht übersehen, dass gegenwärtig ganz überwiegend

11 Ferner Morgan/Evans (2003).

12 Zum Ganzen ferner Kaiser/Schöch (2002: 61 ff.).

die beste, verlässlichste Kenntnis zu Folter, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung auf der sog. Fact-Finding Mission des Europäischen Antifolter-Ausschusses (CPT) beruht. Dieses Komitee hat in den letzten 13 Jahren über 150 Besuche in mehr als 40 Mitgliedstaaten des Europarates durchgeführt bei einer geografischen Reichweite, die von Irland im Westen bis Sibirien an der Japanischen See reicht. Auf dieser verlässlichen Grundlage, die zusätzlich noch durch die weltweiten Berichte von UNCAT und den NGOs angereichert und abgesichert wird, lassen sich die verallgemeinerungsfähigen Befunde über die heutigen Folter- und Missbrauchspraktiken gewinnen.

Mochte man bei der Verabschiedung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung noch Zweifel haben, ob das beabsichtigte nicht-gerichtliche Verfahren anhand von Ausschussbesuchen überhaupt notwendig und ertragreich ist, so hat die aufgrund der Besuchspraxis gewonnene Erfahrung gezeigt, dass noch immer ein Bedürfnis für breitere und wirksamere internationale Kontrollmaßnahmen besteht, um vor allem den Schutz von Personen zu verstärken, denen die Freiheit entzogen ist. Nicht selten hat sich gezeigt, dass einzelne Staaten unfähig oder unwillig sind, gegen ihre folternden Organe oder Bedienstete wirksam vorzugehen und Misshandlungen zu unterbinden sowie Folteropfer ausreichend zu entschädigen. Freilich zielt die Europäische Konvention nicht darauf ab, die einzelnen Staaten für schuldig zu erklären oder gar zu diskriminieren. Auch werden die Besuche durch einen Ausschuss oder einzelne Mitglieder nicht primär als von außen gegen den jeweiligen Staat gerichtete Kontrolle verstanden. Vielmehr soll auf dem Wege der wechselseitigen Zusammenarbeit (Kooperation statt Konfrontation) eine Verhütung von etwaigen Missständen erreicht werden. Zwar werden Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe generell bereits durch innerstaatliches Recht sowie durch andere internationale Vereinbarungen verboten, wie der Europarat bereits 1989 in seinem erläuternden Bericht zur Antifolterkonvention nicht verkannt hat. Immerhin belegen die nahezu einhundert veröffentlichten länderbezogenen Besuchsberichte des Europäischen Antifolter-Ausschusses sowie die mehr als 150 Besuche und die zwölf Jahresberichte, wie berechtigt die Annahme war und wie begründet das Bedürfnis für externe Kontrolle durch ein spezielles internationales Besuchssystem noch immer ist. Danach hängt die Implementation des Art. 3 EMRK mit dem Verbot der Folter sowie unmenschlicher und unwürdiger Behandlung oder Strafe sowie des ihm dienenden Europäischen Antifolterabkommens, partiell auch der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aus dem Jahr 1987, wesentlich von den Aktivitäten des Antifolter-Ausschusses ab. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der nur partiellen Umsetzung internationaler Mindestgrundsätze im Strafvollzug, der herkömmlich langen Verfahrensdauer vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie der geringen Erfolgsaussichten der Individualbeschwerden. Aufgrund dieses Erfahrungshintergrundes verwundert es nicht, dass auch die Vereinten Nationen sich vor einiger Zeit entschlossen haben, für den Bereich der UNCAT das Besuchssystem einzuführen. Zwischenzeitlich wurde überdies eine weitere regionale Konvention beschlossen, als die Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 1987, die „Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture“, mit dem Ziel verabschiedete, den Mitgliedstaaten substantielle Verpflichtungen aufzuerlegen, die jenen der UNCAT ähnlich sind. Aller-

dings hat die amerikanische Konvention weder Vorkehrungen für einen spezialisierten Ausschuss zur Kontrolle der Implementation getroffen noch ein neues Verfahren eingeführt, weshalb sie bislang so gut wie bedeutungslos geblieben ist.

5. Sensible Bereiche des Amts- und Machtmissbrauchs aufgrund internationaler Beobachtung und Kontrolle

Natürlich wird man sich fragen, ob sich nach den bisherigen Erfahrungen im letzten Jahrzehnt seit Einführung der europäischen Besuchspraxis bestimmte *thematische Schwerpunkte der Freiheitsentziehung* oder sog. „sensible“ Bereiche des Amts- und Machtmissbrauchs gegenüber Gefangenen herausgestellt haben. Allgemein wird man feststellen können, dass vor allem die Polizeihaft dazu zählt, ferner die Einzelhaft (Isolation) sowie die Gesamtheit der Unterbringungsbedingungen, insbes. soweit es um die Überfüllung, die Hygiene, die Kontakte mit der Außenwelt und die Mängel des Behandlungsregimes einschl. der Freizeitaktivitäten geht. Außerdem kommen die mitunter unmenschlich oder entwürdigend empfundenen Restriktionen während der Untersuchungshaft, die interne und externe Kontrolle bzgl. Haft und Gefangenschaft sowie schließlich der Zugang zu Verteidiger und Arzt, die Unterbringung naher Angehöriger über die Inhaftierung und die Belehrung über die Aussagefreiheit hinzu.

Zwar berichtet der Ausschuss gelegentlich von schweren Misshandlungen, die auch teilweise einen Grad erreichen, der als Folter betrachtet werden kann, so z.B. in einigen osteuropäischen Staaten sowie der Türkei. Doch wird in keinem der bislang veröffentlichten Besuchsberichte des CPT eine systematische Folterpraxis dokumentiert. Dies gilt auch für die Bundesrepublik. Hier hielt das CPT in seinem vierten Besuchsbericht fest, dass es wie bereits in den Jahren 1991 und 1996 keinerlei Anhaltspunkte für den Einsatz von Folter oder körperlicher Misshandlung in polizeilichen Einrichtungen gefunden habe, obschon dem Ausschuss Vorwürfe über die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt von Polizeibeamten zum Zeitpunkt der Festnahme von Tatverdächtigen nicht verborgenblieben (vgl. Council of Europe 2003: 15). Die von Gefangenen am häufigsten beklagten Formen der Misshandlung geschahen, nachdem die Gefangenen fixiert und auf dem Boden platziert worden waren. Ferner wurde in zwei Fällen die unverhältnismäßige Anwendung von Schusswaffen während der Festnahme gerügt. Außerdem richtete sich eine Anzahl von Gefangenenbeschwerden gegen die Anwendung exzessiver Gewalt und Misshandlung gegenüber Ausländern durch Polizeibeamte und Bedienstete des Bundesgrenzschutzes auf den Flughäfen in Frankfurt, Berlin-Schönefeld und Stuttgart, insbes. im Zusammenhang mit der Abschiebep Praxis (ebd.). Aber im Gegensatz zu den Berichten von NGOs dokumentiert keiner der CPT-Besuchsberichte, ausgenommen bezüglich Russlands und der Türkei¹³, systematisch angewandte Folterpraktiken, auch im Hinblick darauf, dass der Ausschuss weder an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Men-

13 Dieser Befund gilt für die Türkei allerdings nur für die erste Hälfte der 90er Jahre und hat sich inzwischen geändert, wie der letzte Besuchsbericht zeigt; vgl. dazu *Council of Europe* (2002a: 11ff., insbes. 13, 17ff. und 63ff.).

schenrechte noch durch andere gesetzliche Vorgaben zur Folter, etwa durch Art. 1 der UNCAT, gebunden ist. Immerhin reichen die Beschwerden von Gefangenen, die dem Europäischen Ausschuss bekannt wurden, von schwerer körperlicher Folterung (z.B. Aufhängen an den Armen, Verabreichung von Elektroschocks und Stromstößen, Verletzung der Hoden, Schlagen auf Fußsohlen [Fallaka], gewaltsames Eindringen in Körperöffnungen mit Schlagstöcken) bis zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen durch Isolationshaft in extrem kleinen, dunklen, unbelüfteten Zellen über längere Zeiträume. Beschwerden der Gefangenen wurden durchweg durch weitere Beweismittel erhärtet; so waren die behaupteten Misshandlungen oftmals medizinisch nachzuweisen. Nach alledem ist zu vermuten, dass bloße Ergänzungen in Gesetzen und sogar verfassungsmäßige Absicherungen allein nicht genügen, um die Misshandlung von Gefangenen zu verhüten. Vielmehr bedarf es durchgängig einer fundamentalen Wandlung der Einstellungen im gesamten System der Kriminaljustiz.

Dies gilt freilich im besonderen Maß für die Polizei. Denn Misshandlungen durch Polizeibeamte werden immer wieder beklagt, und zwar in mehreren Ländern (z.B. in Bulgarien, Deutschland, England und Wales, Frankreich, Griechenland, Österreich, Portugal, Russland, Spanien sowie der Türkei und der Ukraine). So hat das CPT in der Türkei die weit verbreitete Praxis von Folterungen und Misshandlungen in der Polizeihaft wiederholt zum Gegenstand einer öffentlichen Erklärung gemacht, nachdem in den 90er Jahren auch nach mehreren Delegationsbesuchen die Situation in der Türkei nicht durchgreifend verbessert worden war. Daher verwundert es nicht, wenn sich das CPT immer wieder in seinen Jahresberichten (siehe Zwölfter Jahresbericht 2002: 15ff.) mit Situation und Entwicklungsstandards in Vernehmungspraxis und Polizeihaft befasst hat¹⁴. Überdies berichten die NGOs, insbesondere Amnesty International, regelmäßig über Misshandlungsvorwürfe gegenüber der Polizei in verschiedenen Ländern Europas. Während Folter und Misshandlung früher hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der politischen Unterdrückung und der politischen Gefangenen thematisiert wurden, widmet sich Amnesty International neuerdings vermehrt der Folter und Misshandlung von sozial benachteiligten Gruppen wie ethnischen Minderheiten, Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern, aber auch Verdächtigen alltäglicher Delikte. Ebenso wie das CPT kritisierte auch Amnesty International an Deutschland besonders den polizeilichen Einsatz gegenüber Ausländern. So wurden nach einer Auflistung von Amnesty International vor allem in der ersten Hälfte der 90er Jahre zahlreiche Fälle bekannt, bei denen deutsche Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes in „unverhältnismäßiger und ungerechtfertigter Weise Gewalt angewandt“ oder „in Gewahrsam befindliche Personen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen hätten“ (Amnesty International 1995). Bis auf wenige Ausnahmen soll es sich bei den Opfern um ausländische Staatsangehörige, unter ihnen Asylbewerber und Flüchtlinge, ferner um Angehörige ethnischer Minderheiten gehandelt haben. Mehr als die Hälfte der damaligen Vorwürfe richtete sich gegen Beamte der Berliner Polizei, obwohl

14 Siehe auch die neueren Befunde und Berichte zu England und Frankreich; dazu *Povey/Cotton* (2003: 1ff.) sowie *Jobard* (2003: 11ff.).

ähnliche Vorfälle auch von der Polizei in anderen Großstädten (z. B. Hamburg) oder Regionen bekannt geworden waren¹⁵.

Im Hinblick auf diesen so sensiblen Bereich verwundert es nicht, dass viele westliche Staaten in neuerer Zeit sog. *Police Complaint Boards* eingerichtet haben, um gegen etwaige Missbräuche gleichsam selbstreinigend vorzugehen. Allerdings tut man sich hierzulande schwer, eine derartige Einrichtung zu schaffen¹⁶, weil man meint, dass die etablierten Disziplinar- und Strafverfahren zur Verfolgung und Vorbeugung ausreichen, und im Übrigen derartige neu zu schaffende Einrichtungen von staatskritischen Kräften missbraucht, Polizisten verunsichert und gegen die polizeiliche Effizienz ins Feld geführt werden könnten. Die ausländischen Erfahrungen stützen jedoch eine solche Befürchtung nicht und sind eher geeignet, das Vertrauen in die Polizei zu stärken, falls die Beschwerde- und Kontrollorgane auch wirklich unabhängig arbeiten und die Opfer nicht gezwungen sind, wegen der größeren Erfolgchancen in Zivilverfahren ihr Recht auf Schadenersatz durchzusetzen wie z. B. in England und Wales¹⁷.

6. Missbrauchsgefahren unter den Bedingungen des Haftvollzuges

Sowohl nach den Wahrnehmungen des Europäischen Antifolter-Ausschusses wie auch nach den Berichten der NGOs treten die *Gefahren, durch Gefängnispersonal* misshandelt zu werden, gegenüber den Gefährdungen in Polizeigewahrsam sowohl quantitativ als auch qualitativ erheblich zurück. In den meisten Ländern, auch in der Türkei, gibt es insoweit keine oder nur wenige Beschwerden. Dem steht nicht entgegen, dass Einzelfälle in verschiedenen Staaten, insbes. in Russland und der Ukraine, immer wieder bekannt werden. So hatte bereits der UN-Sonderberichterstatter in Folterfragen, der die russische Föderation im Juli 1994 besucht hatte, um zu prüfen, ob die Bedingungen in den Untersuchungsgefängnissen als Folter angesehen werden könnten, festgestellt: „Der Sonderberichterstatter bräuchte die poetische Gabe eines Dante oder die künstlerischen Mittel eines Bosch, um angemessen die höllischen Bedingungen zu umschreiben, die er in diesen Zellen vorgefunden hat“¹⁸. Dennoch ist eine systematische Misshandlung nach den berichteten

15 Vgl. dazu den Untersuchungsbericht „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ (1996) sowie den Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Hamburger Polizei“, Drs. 15/6200 der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg 1996, 32ff., wonach in der Zeit von Januar 1989 bis September 1994 in Hamburg in 1.957 Fällen gegen Polizeibeamte wegen Verletzungsdelikten ermittelt wurde. In immerhin jedem dritten Ermittlungsverfahren waren Ausländer die potenziell Geschädigten.

16 Vgl. etwa den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Hamburger Polizei 1996, S. 986ff., 1081ff. zur Einführung eines unabhängigen Polizeibeauftragten.

17 Dazu besonders informativ der Report to the United Kingdom Government on the visit to the United Kingdom and the Isle of Man, carried out by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment (CPT) from 8 – 17 Sept. 1997. Strasbourg 2000, S. 11 – 30; ferner Reiner (1997: 1027f.); und Sanders (1997: 1061ff.).

und dokumentierten Fällen nicht oder nur äußerst selten erkennbar. Dies gilt auch für die Bundesrepublik. Hier hielt das CPT in seinen Besuchsberichten fest, dass es keine Hinweise auf die Existenz von Folter und systematischer Misshandlung in den besuchten Justizvollzugsanstalten bzw. Untersuchungshaftanstalten gäbe. Schon beim ersten Deutschlandbesuch fanden sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Gleichwohl scheinen gewisse Konstellationen wie etwa Gefängnisrevolten oder ein ungünstiges Vollzugsklima zwischen Personal und Inhaftierten die Gefahr von Misshandlungen zu erhöhen. Deshalb unterstrich das CPT bzgl. der Strafhaft die Notwendigkeit, wirksame Beschwerdeverfahren und regelmäßige Inspektionen durch unabhängige Persönlichkeiten durchzuführen.

Insbesondere ist eine *Einzelhaft von längerer Dauer*, so die Auffassung der Europäischen Menschenrechtsorgane, abzulehnen. Eine vollständige sensorische Isolierung, die mit totaler sozialer Isolation („incommunicado“) einhergeht, kann die Persönlichkeit zerstören. Sie stellt deshalb eine Form der Behandlung dar, die weder aus Gründen der Sicherheit noch aus anderen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein kann (EuGRZ 1990, 87f.; 1992, 588). Das CPT vertritt die Auffassung, dass die Einzelhaft unter gewissen Umständen, etwa bei fortgesetzter Isolation, zu unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führen kann¹⁹. Im Zusammenhang mit der Inhaftierung terroristischer Gewalttäter wurde – vor allem in Deutschland – immer wieder der Vorwurf der „*Isolationshaft*“, ja der „*Isolationshaft*“ erhoben. Für die dafür in Betracht kommenden Täter bestanden zwar gesetzlich weitgehende Möglichkeiten der Kontraktbeschränkung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Vollzugspersonals und von Dritten. Auch lehnen inhaftierte Terroristen nicht selten von sich aus den Kontakt mit ihrer Umwelt aus ideologischen oder gruppenspezifischen Gründen ab. Die EMR-Kommission hatte sich bereits im Jahr 1978 mit den Haftbedingungen der Terroristen in Deutschland befasst, aber einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK verneint, allerdings eine gewisse Isolierung der Inhaftierten festgestellt (vgl. Frohwein/Peukert 1996: 47f., m.w.N.)²⁰. Die Isolierung von Gefangenen wird daher nur dann mit Art. 3 EMRK vereinbar sein, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen sowie ein Mindestmaß an Informations- und Kontaktmöglichkeiten gewahrt bleibt. Das CPT hat die Durchführung der Einzelhaft in deutschen Haftanstalten bei seinen Deutschlandbesuchen kritisiert. So wurden die teilweise lange Unterbringung in Einzelhaft ebenso bemängelt wie unzureichende Möglichkeiten, außerhalb der Zelle sinnvollen Beschäftigungen nachzugehen oder angemessene menschliche Kontakte zu pflegen.

Erwartungsgemäß unterscheiden sich *die materiellen oder physischen Bedingungen des Strafvollzugs* selbst in den europäischen Ländern. Ein relativ hohes Niveau der Unterbringung von Strafgefangenen bei durchgehender Einzelbelegung und angemessenem Zellenraum findet sich etwa nach den Besuchsberichten des CPT in den Niederlanden sowie in Dänemark, Norwegen und Schweden. Allerdings begegnet die allgemein angestrebte Einzelunterbringung erheblichen Schwierigkeiten dann, wenn die verfügbare Kapazität aufgrund der Über-

18 Dazu Rodley (1994); hier zitiert nach Stern (1998: 187); neuerdings ferner Council of Europe (2002: 34ff.) mit dem ‘Public statement concerning the Chechen Republic of the Russian Federation’, 10 July 2001.

19 So im 2. Generalbericht Council of Europe (1992: 11).

20 Ferner Meyer-Ladewig (2002: Art. 3 Rn. 9).

belegung (overcrowding) nicht ausreicht. Denn die Überbelegung beeinflusst die gesamte Vollzugseinrichtung mit all ihren Arbeits- und Lebensbereichen. Deshalb gilt sie als Problem, das für das Mandat des Europäischen Ausschusses als unmittelbar relevant betrachtet wird. Vor allem in Belgien, Bulgarien, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Rumänien, Russland, Spanien, der Ukraine und in Ungarn erschwert eine fast extreme Überbelegung die Durchführung eines sinnvollen Strafvollzuges. Bei alledem wird die Situation durch z.T. mangelhafte hygienische und sanitäre Verhältnisse verschärft.

Auch bzgl. des Vollzugsregimes heben sich die skandinavischen Länder (außer Finnland) und die Niederlande positiv ab. Ein ausreichendes und konstruktives Arbeitsangebot ergänzt sich durch sportliche Aktivitäten und Fortbildungsangebote zu einem sinnvollen Tagesablauf mit viel Zeit außerhalb der Zelle. Demgegenüber lassen die Vollzugsregime in England, Frankreich und Spanien weitgehend eine Tendenz zur bloßen Verwahrung erkennen. Die Arbeits- und Freizeitangebote sind völlig unzureichend, so dass viele Gefangene den Großteil des Tages in ihren Zellen verbringen müssen. Zusammen mit der extremen Überbelegung und den schlechten sanitären Verhältnissen summiert sich dies nach Einschätzung des Ausschusses in einigen Staaten zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.

7. Durch Viktimisierung besonders gefährdete oder vulnerable Problemgruppen

Besonders gefährdet gegenüber Foltermaßnahmen oder anderen Misshandlungen sind vor allem *Fremde und andere Angehörige von Minderheiten*, allgemein festgenommene Personen zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung als auch Inhaftierte, die „incommunicado“ gehalten werden oder in überfüllten Gefängnissen leben. Hinzu kommt das Sonderproblem der Unterbringung von sog. *Abschiebehäftlingen*, ein Sachverhalt, der in den letzten Jahren wiederholt zu öffentlicher Kritik Anlass geboten hat. Auch der Europäische Antifolterausschuss hat sich mehrere Male mit diesen Bereich staatlicher Freiheitsentziehung in der Bundesrepublik beschäftigt und fordert allgemein eine Unterbringung der Abschiebehäftlinge in angemessen großen, hygienisch einwandfreien Räumlichkeiten in speziellen Haftanstalten sowie ein ausreichendes Angebot an Freizeitaktivitäten. Dies wird nicht nur in den Deutschland betreffenden Einzelberichten gefordert, sondern auch allgemein im Siebten Generalbericht (Council of Europe 1997: Rn. 29), festgehalten. Ferner gelten Spannungen, ja interpersonelle Gewalt zwischen den Gefangenen und ethnische Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen ausländischer Inhaftierter für den Haftvollzug zusätzlich als erschwerende Umstände. Dies trifft in besonderem Maße für sexuelle Missbräuche und andere Gefährdungen inhaftierter Frauen und Kinder zu.

8. Die Frage nach dem Folterer

Im Unterschied zu den (potenziellen) Folteropfern haben die Foltertäter bislang verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit gefunden, mit Ausnahme von Geschichte (vgl. Spirakos 1990: 44ff.), lückenhafter, unwirksamer Strafverfolgung und angemessener Strafzumessung (vgl. Ingelse 2001: 307f., 341f.) sowie defizitärer Ausbildung. Selbst neuere Sammelwerke, bei denen nach der Absicht der Herausgeber gerade „die Akteure ... im Mittelpunkt der Analyse

stehen sollen“ (Burschel u.a. 2000: 8), informieren mehr über das Folteropfer und die Funktion der Folter als über das etwaige Persönlichkeitsprofil des Folterers. Der Grund für das begrenzte Interesse an einer „Kriminologie der Folterer“ beruht wahrscheinlich auf der verbreiteten und nicht unbegründeten Annahme rollenkonformer Verbrechen von offiziell Bediensteten autoritärer bzw. totalitärer Systeme, die durch ideologische Indoktrination sowie Vermittlung spezifischer Sozialisationsmuster und Neutralisationstechniken sowie Druckausübung zu rechtsblinden und willfähigen Werkzeugen herangezogen, eingesetzt und zur Herrschaftssicherung missbraucht werden²¹. Macht korrumpiert auch hier und weist auf den Zusammenhang mit Formen des Systemunrechts sowie Ausprägungen struktureller Gewalt. In der Analyse der Dominanz von spezifischer Sozialisation, Rollenkonformität, situativem Bedingungsgefüge und Neutralisationstechniken erschöpft sich weitgehend die Kriminologie der Folterer. Nur in seltenen Einzelfällen, insbes. bei autoritären und totalitären Systemen, lassen sich Anhaltspunkte für kulturell tradierte, eingeschliffene Verhaltensmuster systematischer Folterung empirisch sichern.

Ein Problem, dem sich auch heute noch alle internationalen Organe und Einrichtungen in diesem Zusammenhang gegenüberstehen, ist der trotz aller Anstrengungen und mancher Fortschritte nur begrenzte Einfluss ihrer Aktivitäten. Nicht selten sehen sie sich mit ablehnenden und obstruktiven Reaktionen der Regierungen konfrontiert. Nicht stets werden Empfehlungen mit strukturellem Wandel und positiven Maßnahmen im System strafrechtlicher Sozialkontrolle beantwortet. Mitunter bleiben die Folterer straflos oder werden sogar noch befördert, während sich Folteropfer, Verteidiger und Zeugen nicht selten späteren Repressalien ausgesetzt sehen, wie dies von Amnesty International im Fall einer durch zwei Polizisten sexuell misshandelten Frau nach der Verfahrenseinstellung aus Istanbul berichtet wurde und veranlasst hat, zu einer Briefaktion aufzurufen, um durch eine unabhängige Untersuchung die Folttervorwürfe zu klären und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen (Badische Zeitung Nr. 160 v. 21.5.2003: 15).

9. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass wie geschildert die Folter auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, während das Folterverbot der Aufklärungszeit entstammt und schließlich erst seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges als zwingendes Völkergewohnheitsrecht gilt. Mehrfache Regelungen in internationalen Konventionen und nationalen Gesetzen künden von der verpflichtenden Verfestigung des Verbots. Dessen Ausprägungen äußern sich etwa in der speziellen Kriminalisierung der Aussageerpressung, der Körperverletzung im Amt sowie ferner der Bestimmung und Untersagung missbräuchlicher Vernehmungsmethoden bis hin zum strafprozessualen Beweisverwertungsverbot (vgl. § 136a StPO). Sie mögen im Hinblick auf die Gefährdung der Aussagefreiheit wegen der herkömmlichen Nähe, wenn nicht gar Verknüpfung mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren, gelegentlich dazu verführen, den Folterbegriff verengend auf das „laufende Strafverfahren“ zu beschränken (vgl. Grasnack 2003); jedoch nach nationalem wie internationalem Recht ist eine solche

21 Dazu Uthoff 1975; Spirakos 1990: 45ff. und Orth 2000: 255.

Beschränkung unbegründet und auch verfehlt, wie dies schon die faktenreichen Besuchsberichte der Antifolter-Ausschüsse veranschaulichen und überdies die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erkennen lässt. Denn selbstverständlich können Menschen in allen Institutionen öffentlichen Gewahrsams in und durch Freiheitsentziehung misshandelt werden. In diesen Zusammenhang gehört auch der Frankfurter Verdachtsfall zur polizeilichen Aussageerpressung gegenüber einem Kindesentführer in einer besonders tragischen Konfliktsituation. Er bot denn auch im ersten Quartal diesen Jahres reichen Anlass, neu über das Problemfeld nachzudenken. Dies umso mehr, als im März d. J. der Vierte Bericht des Europäischen Folterausschusses über dessen Besuch in der Bundesrepublik veröffentlicht wurde. Beide Tatsachen unterstreichen die Einsicht, dass das Folterverbot zum Schutz der Menschenwürde unverzichtbar ist, aber als solches allein nicht genügt, um sich als wirkungskräftig zu erweisen, sondern dass auch die Implementierung und fortdauernde Überwachung nötig bleiben. Diesen Bedarf suchen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Antifolter-Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarats zu decken, indem sie die Folter und ähnliche Missbrauchsformen begrifflich zu erfassen sowie ihre Anwendung zu verhindern suchen und dafür überdies wirksame Überwachungsmechanismen vorsehen. Von diesen hat sich das Besuchssystem mit ausländischen Experten am besten bewährt, aber auch die Spruchpraxis des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes im Hinblick auf die den relevanten Staaten auferlegten Schadensersatzverpflichtungen. Im Übrigen spiegeln Erfahrung und Berichtspraxis im letzten Jahrzehnt Veränderungen sowohl auf der Täter- wie der Opferseite wider, indem zunehmend nicht nur staatliche, sondern auch nichtstaatliche Gruppierungen durch Folteraktivitäten hervortreten, während auf der Opferseite politische Gefangene weniger im Zentrum stehen als Frauen, Kinder und soziale Randgruppen, die vornehmlich Folteraktivitäten unterworfen oder damit bedroht werden (z. B. sog. Kindersoldaten im Falle der Verweigerung). Allerdings ist die Identifizierbarkeit von Foltermaßnahmen wegen mangelnder Sichtbarkeit durch die Verwendung von sog. High-tech-Foltern schwieriger geworden. Zu der herkömmlichen *Bekämpfung* und *Vorbeugung* gegenüber Folterungen ist zunehmend die *Behandlung* des sog. posttraumatischen Syndroms bei Folteropfern als Aufgabe der Gesellschaft hinzugetreten. So hat das Berliner Zentrum zur Behandlung von Folteropfern erst im April 2003 angekündigt, Aktivitäten im Irak aufzunehmen, um dort Folteropfer zu behandeln (Badische Zeitung Nr. 94 v. 24.4.2003).

Trotz mancher Fortschritte ist eine weitere Verbesserung der Unterdrückung und Vorbeugung von Folterungen sowie der Behandlung von Folteropfern geboten. Offensichtlich reichen sowohl internationale Konventionen und nationale Gesetze durch Implementierung als auch Kriminalisierung und Strafverfolgung von Folterhandlungen noch immer nicht aus, um Misshandlungen und Amtsmissbräuche zu vermeiden. Deshalb erscheint die Ausbildung des zur Verfolgung und Vorbeugung relevanten Personals, auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Menschenrechte, zunehmend wichtiger. Die Forderung lehnt sich dabei an die entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1979 an, die einen Verhaltenskodex („Code of Conduct for Law Enforcement Officials“) beschlossen haben und auf den Umgang mit Inhaftierten sowie auf das Folterverbot ausdrücklich Bezug nehmen. Für seine Durchsetzung

gewinnen nationale und internationale Kontrolle einschließlich der zivilgesellschaftlichen NGOs und der Ombudspersonen sowie Dokumentation und Publizität der Missbrauchsfälle entscheidende Bedeutung. In Grenzsituationen freilich werden sich tragische Gewissenskonflikte wie im Frankfurter Ausgangsfall mit den gebotenen schmerzlichen Konsequenzen nicht gänzlich vermeiden lassen²². Die trotz „abwägungsfesten“ Folterverbots als Lösungswege angebotenen Abwägungen von der Menschenwürde des Täters mit der Menschenwürde des Opfers oder der Charakterisierung als „Nothilfe“ mit der Differenzierung nach polizeilicher Prävention und strafprozessualer Repression sowie der Abwägung zwischen Täter- und Opferschutz und ferner zum Vergleich mit dem finalen Rettungsschuss²³ zeigen dies und damit die Suche nach Einzelfallgerechtigkeit. Doch wie immer die Entscheidung ausfällt, an der Absolutheit des Folterverbots ändert dies nichts.

Literatur

- Amnesty International (1995): Ausländer als Opfer. Polizeiliche Misshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenfassung. London.
- Amnesty International (2001): Jahresbericht 2001. Frankfurt/Main 2002.
- Amnesty International (2002): Jahresbericht 2002. Frankfurt/M.
- Arcel, Libby Tata (2002): Sexual torture – still a hidden problem. In: *Torture* 12, S. 3.
- Bank, Roland (1996): Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf der Ebene der Vereinten Nationen und des Europarates – eine vergleichende Analyse zur Implementation und Effektivität der neueren Kontrollmechanismen. Freiburg.
- Blaauw, Margriet (2002): Sexual torture of children – an ignored and concealed crime. In: *Torture* 12, S. 37.
- Beisel, Daniel (1998): Straf- und verfassungsrechtliche Problematiken des finalen Rettungsschusses. *Juristische Arbeitsblätter* 30, S. 721-727.
- Brugger, Winfried (2000): Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter? In: *Juristische Zeitung* 55, S. 165- 216.
- Brugger, Winfried (2003): Das andere Auge. Folter als zweischlechteste Lösung. *FAZ* Nr. 58 v. 10.3.2003, S. 8.
- Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg (1996): Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Hamburger Polizei“, Drucksache 15/6200.
- Burschel, Peter/Distelrath, Goetz/Lembke, Sven (Hrsg.) (2000): „Das Quälen des Körpers“. Eine historische Anthropologie der Folter. Köln.
- Copelon, Rhonda (1993/1994): Recognizing the egregious in the every day domestic violence as torture. *Columbia Human Rights Review* 25, S. 291-367.
- Council of Europe (1993): Second General Report of the CPT. Strasbourg.
- Council of Europe (1997): Seventh General Report. Strasbourg.
- Council of Europe (2000): Report to the United Kingdom Government on the visit to the United Kingdom and the Isle of Man, carried out by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment (CPT) from 8-17 Sept. 1997, Strasbourg.

22 Dies dürfte auch für das Dilemma in den von Brugger, Grasnack und Luhmann beschriebenen Konfliktfällen (Terroristendrohung mit Atombombe und Anwendung von Biowaffen) und Gefahrenabwehr durch Folterung als ultima ratio zutreffen.

23 Dazu generell Beisel (1998: 721 ff.), und speziell Brugger (2000: 165 ff.).

- Council of Europe (2002): Twelfth General Report on the CPT's activities, Strasbourg.
- Council of Europe (2002a): Report to the Ukrainian Government on the visit to Ukraine by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment (CPT) from 10-26 Sept. 2000, Strasbourg.
- Council of Europe (2002b): Report to the Turkish government on the visit to Turkey, carried out by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment (CPT), Strasbourg.
- Council of Europe (2003): CPT-Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment (CPT) from 3-15 Dec 2000, Strasbourg.
- Crelinsten, Ronald D. (2003): The world of torture: A constructed reality. *Theoretical Criminology* 7, S. 293-318.
- Frohwein, Jochen A./Peukert, Wolfgang (1996): Europäische Menschenrechtskonvention. Kommentar. 2. Aufl. Kehl.
- Grasnack, Walter (2003): Würden Sie es tun? Schlag nach bei Luhmann. Wer als Ermittler vor die Wahl von Leben und Tod gestellt wird, für den ist ein Folterfall unentscheidbar, doch das Recht erfordert Grenzen. In: FAZ Nr. 97 v. 27.4.2003.
- Ingelse, Chris (2001): The UN-Committee against torture. An assessment. The Hague, London, New York.
- Joerden, Jan C. (1993): Verbotene Vernehmungsmethoden – Grundfragen des § 136a StPO. *Juristische Schulung* 33, S. 927-931.
- Jobard, Fabien (2003): Counting violence committed by the police: Raw facts and narratives. In: *Penal Issues-Newsletter*. Centre des Recherches Sociologiques sur la droit et les Institutions pénales Nr. 14, S. 11-14.
- Jung, Heike (2002): Die Rechte von Gefangenen im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine strategische Betrachtung. In: Donatsch u.a. (Hg.) *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte*. Festschrift für St. Trechsel. Zürich, S. 861-867.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz (2002): *Strafvollzug*. 5. Aufl. Heidelberg.
- Krack, Rolf (2002): Der Normzweck des § 136a StPO. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 22, S. 120-125.
- Luhmann, Niklas (1993): Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? Heidelberg.
- Meyer-Ladewig, Jens (2002): *EMRK-Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. Handkommentar Baden-Baden.
- Morgan, Robert/Evans, Malcolm D. (2003): *Bekämpfung der Folter in Europa. Die Tätigkeiten und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter*, Heidelberg.
- Naimark, Norman N. (2002): *Fires of hatred. Ethnic cleansing in 20th Century Europe*. Cambridge, Mass./London.
- Orth, Karin (2002): Erziehung zum Folterer? Das Beispiel des KZ-Kommandanten Max Pauly, in: Burschel u.a., S. 237-256.
- Peters, Edward (1991): *Folter: Geschichte der peinlichen Befragung*. Hamburg.
- Polizeiliche Führungsakademie (Hrsg.) (1996): „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ Ein Untersuchungsbericht. *Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie* Heft 1/2.
- Povey, David/Cotton, Judith (2003): *Police complaints and discipline*. England/Wales. 12 Month to March 2002/2003, London.
- Reiner, Rob (1997): *Policing and the police*. In: Maguire, M./Morgan, R./Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*, 2. Aufl., Oxford, S. 997-1049.

- Rodley, Nigel S. (1994): Report on the visit by the special rapporteur by the Russian Federation of November 26, 1994. United Nations Geneva.
- Spirakos, Dimitris (1990): Folter als Problem des Strafrechts. Kriminologische, kriminalsoziologische und (straf)rechtsdogmatische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Folter in Griechenland. Frankfurt/M.
- Stern, Vivien (1998): Reform des Straf(vollzugs)Systems in Osteuropa und der früheren Sowjetunion. *Bewährungshilfe* 45, S. 187-199.
- United Nations (1984): Convention against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (UNCAT). New York.
- Uthoff, Hayo (1975): *Rollenkonforme Verbrechen unter einem totalitären System*. Berlin.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg